

## **Standortbezogene Vorprüfung der UVP-Pflicht des Vorhabens der Firma *Derichebourg Umwelt GmbH* für die wesentliche Änderung des NE-Metalllagers i. A. Rotterdamer Str. 70-110 in Nürnberg**

Die *Derichebourg Umwelt GmbH* betreibt auf dem Anwesen Rotterdamer Str. 70-110 in Nürnberg einen Schrott- und Recyclingbetrieb. Bereits mit Bescheid des Umweltamtes vom 06.07.2006 (AZ 325-21-10/05063\_4f) wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines NE-Metalllagers auf dem Anwesen erteilt. Die Firma *Derichebourg Umwelt GmbH* (NL Nürnberg) hatte bisher auch ein NE-Metalllager in der Brunecker Str. betrieben, welches nun aufgegeben und vollständig auf das Betriebsgelände in der Rotterdamer Str. verlagert werden soll.

Der künftige Betrieb des NE-Metalllagers auf dem Anwesen in der Rotterdamer Str. stellt sich anders dar, als mit dem ursprünglichen Bescheid genehmigt. Die Lagerung der NE-Schrotte ohne Schadstoffanhaftungen erfolgt künftig außerhalb der Halle in Lagerboxen. In der Halle wird ein Spänelager mit Spänewanne für die Lagerung ölbehafteter Späne und NE-Metalle eingerichtet. Für diese Änderungen gegenüber der ursprünglichen Genehmigung wurde mit Bescheid vom 26.03.2019 (17070\_16v\_S) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt.

Die Fa. *Derichebourg Umwelt GmbH* beabsichtigt nun auf dem NE-Metalllager nördlich der Halle einen Brennplatz zu errichten und zu betreiben. Der Brennplatz auf dem Flurstück 717/101 Gem. Eibach wird eine Grundfläche von 266 m<sup>2</sup> haben.

Die Errichtung und der Betrieb eines Brennplatzes erweitert den bereits vorhandenen Anlagenkomplex des NE-Metalllagers um eine weitere Haupteinrichtung, welche in den bisher bereits erteilten Genehmigungen noch nicht berücksichtigt war. Das Vorhaben bedarf daher einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV, welche von der *Derichebourg Umwelt GmbH* beantragt wurde. Das Vorhaben ist den Nrn. 8.12.3.2 und 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Für das Vorhaben war gem. §§ 5 Abs. 1 Nr. 3, 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung einer evtl. UVP-Pflicht durchzuführen.

Bereits für die mit Bescheid vom 26.03.2019 genehmigten Änderungen am NE-Metalllager wurde eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt, welche zu dem Ergebnis kam, dass keine UVP-Pflicht besteht. Die nun beantragten Änderungen führen zu keiner Erhöhung der gelagerten oder behandelten Menge an Abfällen. Negative Beeinträchtigungen für die Nachbarschaft und die Umwelt sind durch das Vorhaben nicht zu befürchten. Auf Grundlage der Unterlagen zur Beantragung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung und der dem Umweltamt vorliegenden Kenntnisse zu dem Betrieb und dessen Umfeld, kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien die geplante Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht somit nicht. Die Prüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt, da sich das Vorhaben in einem Raum mit hoher Bevölkerungsdichte (Stadt Nürnberg) befindet (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 5 i. V. m. § 9 Abs. 4 UVPG).

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Das Protokoll über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Umweltamt der Stadt Nürnberg/Abt. 2, Technischer Umweltschutz, Lina-Ammon-Str. 28, 90471 Nürnberg, 2.OG., Zi. 201, Ruf-Nr. 231-4580 während der üblichen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag 8.30 – 15.30 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.30 – 12.30 Uhr) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen: §§ 5 Abs.1 Nr. 1, 9 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 8.7.1.2 des UVPG.